



## BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 28.02.2002

Nr.: 02/09/25G

012011

Ratschlag betreffend Änderung des Schulgesetzes

(Ratschlag Nr. 9123 / ED)

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 67 a wird neu eingefügt und lautet:

*Unterrichtslektionen*

**§ 67a.** Jeder einzelnen Schule steht eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. Die Unterrichtslektionen werden von der Schulleitung verwaltet.

<sup>2</sup> Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler. Für die Kleinklassen ist die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufen (ohne Gymnasium) zu Beginn des Schuljahres massgebend.

<sup>3</sup> Eine Modifikation des Faktors für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen setzt eine Veränderung in dessen grundlegenden Bestimmungsgrössen voraus. Diese umfassen den gesamten pädagogischen Auftrag einer Schule, Art und Grösse der Lerngruppen

sowie die spezifischen Bedürfnisse auf Grund der Population der Schülerinnen und Schüler.

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat regelt in einer Ordnung wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

## **II.**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Ablage: 07/00/01